

S a t z u n g  
des  
Kreisbauernverbandes Reutlingen e.V.

---

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Kreisbauernverband Reutlingen e.V." Er hat seinen Sitz in Münsingen.
2. Im Vereinsregister ist der Verein bereits eingetragen und soll auch eingetragen bleiben
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Kreisbauernverband hat als neutrale Berufsorganisation der in der Landwirtschaft tätigen und mit ihr verbundenen Menschen die Aufgabe und den Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder mit Rat und Tat zu fördern und die Belange der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3

1. Der Kreisbauernverband hat als ordentliche Mitglieder Bewirtschafter von Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben und Personen, die sich der Landwirtschaft verbunden fühlen. Auch ehemalige Bewirtschafter (Altenteiler) können Mitglieder sein.

Mit der Mitgliedschaft beim Kreisbauernverband entsteht gleichzeitige Mitgliedschaft beim Landesbauernverband in Baden Württemberg e.V.

2. Dem Kreisbauernverband können als korporative Mitglieder ihm nahestehende Organisationen und die Landwirtschaft fördernde Betriebe beitreten.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit erklärt werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, kann darüber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung (Delegiertentagung) verlangt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Geschäftsjahr erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Kreisbauernverband gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse des Berufstandes zuwiderhandelt oder wenn fällige Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt werden.
  
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich widersprechen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung (Delegiertentagung) endgültig entscheidet.

§ 4

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen sowie das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen nach Massgabe der Satzung.
  
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Kreisbauernverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere
  - a) die Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen,
  - b) die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 5

1. Die Organe des Kreisbauernverbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (Delegiertentagung),
  - b) der Vorstand,
  - c) der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
  
2. Die Organe des Landesbauernverbandes in Baden Württemberg e.V. ergeben sich aus dessen Satzung.

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung (Delegiertentagung) besteht aus dem Vorstand und weiteren Delegierten der Mitglieder sowie je einem Vertreter der Landfrauen und der Landjugend.
2. Der Ortsobmann ist Delegierter. Daneben entsendet jeder Ortsverein bei mehr als 30 Mitglieder je weitere angefangen 30 Mitglieder einen Delegierten, der von den Mitgliedern des Ortsvereins gewählt wird. Die Zahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die im Kreisbauernverband zu Beginn des Geschäftsjahres bekannt ist.
3. Die Mitgliederversammlung (Delegiertentagung) tritt jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreisbauernverbandes erfordert oder es von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von der Hälfte der Ortsobmänner unter Angabe von Gründen oder Mitteilung der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung (Delegiertentagung) ist zuständig für:
  - a) Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Festsetzung des Haushaltsplanes und die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz,
  - d) Entlastung des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisbauernverbandes.

§ 7

1. Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und bis zu acht weitere Mitglieder, die unter Beachtung regionaler Gesichtspunkte gewählt werden sollen. Außerdem die jeweils gewählte Vorsitzende des Landfrauenverbandes im Kreisbauernverband Reutlingen mit Stimmrecht. Weiter ein gewählter Vertreter der Landjugend, ebenfalls mit Stimmrecht.  
Der bestellte Geschäftsführer gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht an. Zu den Sitzungen des Vorstandes können der Leiter des Amtes für Landwirtschaft und Vertreter korporativen Mitglieder ohne Stimmrecht herangezogen werden.
2. Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht von anderen Organen wahrgenommen werden. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, dem die laufenden Geschäfte übertragen werden.

§ 8

1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreisbauernverbandes gemäss den Beschlüssen der anderen Organe. Er erledigt dringende Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er hat darüber sobald als möglich den anderen Organen Bericht zu erstatten.
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Organe und die Tagungen des Kreisbauernverbandes ein und leitet sie.
3. Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Angestellten des Kreisbauernverbandes aus. Der Vorsitzende hat zwei Stellvertreter.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisbauernverbandes i.S. des § 26 BGB. Zur Vertretung ist jeder alleinbefugt. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Die Stellvertreter dürfen erst tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder es sie dazu ermächtigt.

§ 9

Der Vorstand soll mindestens im Jahr eine Versammlung aller Mitglieder im Verbandsgebiet einberufen (Bauerntag), in der aktuelle und allgemeine Fragen der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete behandelt werden und über die Verbandsarbeit berichtet wird.

§ 10

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Erhält keiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen und unwirksame Stimmen sowie leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt), so wird die Wahl wiederholt. Der Bewerber, der dann die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Nach Ablauf der Amtsdauer führen der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl der Nachfolger die Geschäfte weiter.

§ 11

Persönlichkeiten, die sich um den Kreisbauernverband verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung (Delegiertentagung) auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.

§ 12

1. Die Einberufung von Sitzungen der Organe hat unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen; die Einberufung erfolgt schriftlich.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen ist und die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben werden kann. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine weitere Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Kreisbauernverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 13

In jeder Gemeinde des Verbandsgebietes bilden die Mitglieder einen oder mehrere Ortsvereine ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Jeder

Ortsverein wählt einen Ortsobmann.

Die Mitglieder eines Ortsvereins wählen mit einfacher Mehrheit den Ortsobmann, seinen Stellvertreter und nach Massgabe des § 6 Abs. 2 die Delegierten und jeweils einen Stellvertreter zur Mitgliederversammlung (Delegiertentagung) auf die Dauer von sechs Jahren.

Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Gewählten bis zur Wahl der Nachfolger die Geschäfte weiter, längstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit.

### § 14

1. Die Mitgliederversammlung (Delegiertentagung), die über die Auflösung des Kreisbauernverbandes beschliesst, soll auch darüber beschliessen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines Beschlusses wird die Liquidation durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gemeinsam durchgeführt.
2. Das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist zunächst für soziale Hilfleistungen an die Angestellten, die durch die Auflösung besonders betroffen sind, zu verwenden. Der verbleibende Rest soll gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Landwirtschaft zugeführt werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so fällt das restliche Vermögen an den Landesbauernverband in Baden Württemberg e.V.

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.